

# RS OGH 1996/10/15 4Ob2306/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1996

## Norm

KO §1 Abs1

KO §3 Abs1

KO §81 Abs1

KO §119 Abs5 D

## Rechtssatz

Der Gemeinschuldner darf - von der Überlassung einer Forderung an ihn gemäß§§ 119 Abs 5 KO abgesehen - zwar Maßnahmen zur Erhaltung der Masse ergreifen, damit aber nicht die Interessen der Konkursgläubiger beeinträchtigen. Mit der Führung eines Prozesses durch den Gemeinschuldner ist aber immer ein Prozesskostenrisiko für die Masse und damit eine Gefährdung der Interessen der Gläubiger verbunden, sofern nicht ausnahmsweise ein Dritter die Haftung für die Kosten übernommen hat. Ob es sich dabei um die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung oder anderer Ansprüche handelt, ist rechtlich ohne Bedeutung.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2306/96p  
Entscheidungstext OGH 15.10.1996 4 Ob 2306/96p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106999

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)